

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe (BGS-WAS) vom 07.12.2023

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Oberen Singoldgruppe (BGS-WAS) vom 28.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (QN) für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027

QN bis	2,5 m³/h	80,00 €/Jahr
QN bis	6,0 m³/h	180,00 €/Jahr
QN bis	10,0 m³/h	288,00 €/Jahr
QN über	10,0 m³/h	432,00 €/Jahr

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3) für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027

Q3 bis	4,0 m³/h	80,00 €/Jahr
Q3 bis	10,0 m³/h	180,00 €/Jahr
Q3 bis	16,0 m³/h	288,00 €/Jahr
Q3 über	16,0 m³/h	432,00 €/Jahr

3. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027

1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,71 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2027.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Waal, den 07.12.2023

Robert Protschka
Verbandsvorsitzender

